

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 3. Juli 2019

### **641. Eigenmittelverordnung, Änderung (Vernehmlassung)**

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat am 5. April 2019 die Vernehmlassung zur Änderung der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) eröffnet. Die Vorlage umfasst drei unterschiedliche und für sich eigenständige Themenbereiche:

#### **1. Besonders liquide und gut kapitalisierte Institute**

Die Proportionalität bzw. Verhältnismässigkeit gehört zu den Kernelementen der Finanzmarktregulierung. Durch die Einführung von Vereinfachungen bei den Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen für kleine, besonders liquide und gut kapitalisierte Banken und Wertpapierhäuser soll die regulatorische und administrative Belastung verringert werden. Es wird erwartet, dass rund 100 Kleinbanken und Wertpapierhäuser von der Vereinfachung profitieren werden. Die Vereinfachung schafft günstigere Marktbedingungen und hat damit einen positiven Effekt auf die Anzahl kleiner Banken und Wertpapierhäuser und damit auch auf das Wachstum der Zürcher Volkswirtschaft. Dies trägt zur Diversifizierung und damit zur Verringerung der Stabilitätsrisiken des Finanzsektors bei.

#### **2. Hypotheken für Wohnrenditeliegenschaften**

Die Tragbarkeitsrisiken bei der Hypothekarfinanzierung von Wohnrenditeliegenschaften haben gemäss den Daten der Schweizerischen Nationalbank deutlich zugenommen. Damit besteht das Risiko, dass Preiskorrekturen auf dem Hypothekar- und Immobilienmarkt zu Kreditausfällen und Wertberichtigungen bei den Banken führen. Um die Widerstandsfähigkeit der Banken gegenüber möglichen Verlusten im Segment Wohnrenditeliegenschaften zu verbessern, werden in der Eigenmittelverordnung die Risikogewichte für Wohnliegenschaften erhöht, die von der Kreditnehmerin oder vom Kreditnehmer nicht selbstgenutzt, sondern für Investitionszwecke erworben werden. Zur Absicherung des Kreditrisikos müssen die Banken folglich ihre Eigenmittel erhöhen. Diese Mehrkosten sind angesichts der volkswirtschaftlichen Kosten, die ein Platzen einer Immobilienblase für Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer, Steuereinnahmen der öffentlichen Hand und BIP-Wachstumsverluste mit sich bringen würde, vertretbar. Da die Kantonalbanken ihre Kapitalanforderungen gemäss erläuterndem Bericht übererfüllen, wird keine Auswirkung auf die Ausschüttungspolitik erwartet. Gemäss erläu-

terndem Bericht wird das EFD dem Bundesrat empfehlen, auf eine Anpassung der Eigenmittelverordnung zu verzichten, falls die Schweizerische Bankiervereinigung bis August 2019 eine wirksame und überzeugende Selbstregulierung vorlegt.

### **3. Too Big To Fail (TBTF) – Stammhäuser (Parent-Banken)**

Bei systemrelevanten Banken soll das zusätzliche verlustabsorbierende Kapital (Gone-concern-Kapital) sicherstellen, dass eine in Schwierigkeiten geratene Bank ohne finanzielle Mittel des Bundes geordnet saniert oder abgewickelt werden kann. Systemrelevante Banken müssen gemäss Art. 9 des Bankengesetzes (SR 952.0) besondere Eigenmittelanforderungen erfüllen. Diese richten sich in Umfang und Ausgestaltung nach dem Grad der Systemrelevanz der betreffenden Bank. Die Eigenmittelanforderungen sind sowohl auf Stufe Finanzgruppe als auch auf Stufe der Stammhäuser (Parent-Banken) zu erfüllen, wenn die Parent-Banken systemrelevante Funktionen der Finanzgruppe ausüben. Mit der Änderung von Art. 124 ERV soll klargestellt werden, dass die Parent-Banken weiterhin den besonderen Anforderungen gemäss Bankengesetz unterstellt sind.

Die Änderungen betreffen die beiden Grossbanken. Aufgrund der strengeren Eigenmittelanforderungen müssen diese zusätzliche Bail-in-Bonds auf Holdingstufe ausgeben, wobei sich die Kosten gemäss dem erläuternden Bericht in Grenzen halten. Im Falle einer Krisensituation verbessert die höhere Kapitalausstattung der Parent-Banken die Umsetzbarkeit der Notfallpläne. Dies führt zu einem Abbau der impliziten Staatsgarantie und des damit verbundenen Risikos für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler des Kantons Zürich. In seiner Rolle als Eigner der Zürcher Kantonalbank ist der Kanton Zürich nicht betroffen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 5. April 2019 haben Sie uns eingeladen, zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV, SR 952.03) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Für den Kanton Zürich mit seinem Finanzplatz ist es wichtig, die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzinstitute unter Einhaltung der internationalen Standards zu erhalten und langfristig zu sichern. Als Standort von

drei der fünf systemrelevanten Finanzinstitute und Eigentümer der Zürcher Kantonalbank legt der Kanton Zürich zudem besonderen Wert darauf, dass alle Finanzinstitute gleich lange Spiesse haben.

#### **Vereinfachung der Eigenmittelanforderung für kleine besonders liquide und gut kapitalisierte Institute**

Die Vereinfachung schafft günstigere Marktbedingungen und hat damit einen positiven Effekt auf kleine Banken und Wertpapierhäuser. Eine Destabilisierung des Finanzsektors aufgrund der geplanten Vereinfachung ist nicht zu erwarten, da sich die Institute anhand festgelegter Anforderungen an Liquidität und Kapitalisierung qualifizieren müssen. Für weitergehende Verbesserungen der Marktbedingungen sollte geprüft werden, ob massvolle und wirksame Erleichterungen gemäss dem Grundsatz der Proportionalität noch konsequenter umgesetzt werden könnten. Die regulatorischen Vorgaben sind periodisch auf deren Wirksamkeit und Effizienz zu überprüfen.

#### **Risikogewichtung für Wohnrenditeliegenschaften im Inland**

Die Mehrkosten der erhöhten Eigenmittelanforderungen zur Absicherung des Kreditrisikos sind angesichts der volkswirtschaftlichen Kosten, die ein Platzen einer Immobilienblase für Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer, Steuereinnahmen der öffentlichen Hand und BIP-Wachstumsverluste mit sich bringen würde, vertretbar. Eine Anpassung der Selbstregulierung im Bereich der Wohnrenditeliegenschaften ist gegenüber einer Anpassung der Risikogewichte in der ERV zu bevorzugen bzw. sind gleichwertige Massnahmen auch für andere Marktteilnehmer zu treffen. Eine wirksame Selbstregulierung ist eine Massnahme mit der grössten Breitenwirkung, die gezielt und rasch wirkt, solange Handlungsbedarf besteht.

#### **Erfüllung besonderer Anforderungen für systemrelevante Banken**

Die Vorlage betrifft die Parent-Banken der beiden Grossbanken. Bei diesen handelt es sich nach wie vor um die grössten operativen Einheiten in den jeweiligen Finanzgruppen, weshalb der Anspruch an besondere Anforderungen nachvollziehbar ist. Die Kostenfolgen für die Grossbanken werden gemäss Bericht im Verhältnis zum Geschäftsaufwand als gering eingeschätzt. Die auf Verordnungsstufe proportionale Ausgestaltung der Regulierung soll abschliessend gelten, damit die Gleichbehandlung der verschiedenen exponierten Bankinstitute gewährleistet ist.

Insgesamt begrüßen wir die vorgeschlagenen Anpassungen als pragmatisch und zielführend für die Wahrung der Stabilität des Finanzsektors.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**